

Sonder-Newsletter

Vespa velutina

Staatsaufgabe statt Imkerlast

April 2026



Liebe Imkerinnen und Imker,

liebe Vereinsvorsitzende und Vereinsaktive,

sehr geehrte Damen und Herren,

Umstufung auf Art. 19 und das Verursacherprinzip

Im März haben wir bereits darüber informiert, dass sich der Imkerverband zurzeit mit der Umstufung der Vespa velutina als etabliert (Art. 19) intensiv auseinandersetzt. Wir meinen, dass das Land seinen rechtlichen Pflichten innerhalb der EU im Umgang mit der Hornisse nicht ausreichend nachgekommen ist sowie Pflichten und Kosten systematisch auf Ehrenamtliche und Imker abwälzt. Unsere ausführliche Stellungnahme dazu hatten wir mitgeschickt und auf der Homepage veröffentlicht.

Zeitgleich haben wir das zuständige Umweltministerium in Rheinland-Pfalz und das

Bundesamt für Naturschutz in Bonn angeschrieben, unsere Position dargelegt und formell ein Auskunftsersuchen zur Umsetzung der EU-Norm (IAS-Verordnung VO (EU) Nr. 1143/2014) gestellt: Im Wesentlichen geht es uns um drei Punkte:

Staatsaufgabe: Die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse ist eine staatlich zu organisierende Pflichtaufgabe. Sie darf nicht – weder praktisch noch rechtlich - auf Imker oder informelle Ehrenamts- und Freiwilligenmodelle („Velutina-Army“) verlagert werden.

Verstoß gegen EU-Recht: Unseres Erachtens ist die Umstufung auf Art. 19 IAS-VO vom Jahr 2025 rechtswidrig. U. a. wurden Meldepflichten verletzt, Verwaltungsabfolgen nicht eingehalten und die Umstufung auf Management erfolgte mehr als sieben Jahre zu spät.

Verursacherprinzip: Im Zuge der Umstufung wird versucht, Kosten künftig mehr auf Bürger abzuwälzen, obwohl die Verursacher (Handel und Importwirtschaft) bekannt sind. Wir fordern deren Beteiligung an den Kosten.

Mit diesem Sondernewsletter informieren wir Euch heute ausführlich und nachvollziehbar, auf welche zugrundeliegenden Rechtsnormen und Fakten wir zurückführen, dass es allein Aufgabe der drei Ministerien Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit ist, eine zentrale Stelle für Meldung, Nesterbeseitigung und Finanzierung zu schaffen. Lest dazu bitte auch den [Kommentar an die Mitglieder des 1. Vorsitzenden Thomas Hock](#).

Wir planen dieses Thema mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten, um so den Handlungsdruck zu erhöhen. Gleichzeitig hoffen wir auf breite Unterstützung von Euch aus der Imkerschaft, dass ihr unsere Argumentation mitträgt und gut informiert auch selbst aktiv werden könnt.

Neu: Der Velutina-Podcast - für alle, die wenig Zeit zum Lesen haben, gibt es die komprimierte Hörfassung in einem spannenden Dialogformat. 20 Minuten, die sich lohnen. Mehr dazu am Ende des Newsletters.

KERNAUSSAGEN KURZGEFASST

Warum das Management staatlich organisiert sein muss

- Gemeinwohl und Kollektivgut: Nutzen der Bekämpfung fällt überwiegend der Allgemeinheit zu (Ökosystemleistungen, Erntesicherung, Sicherheit) – ohne staatliche Koordination entsteht Unterversorgung und Flickenteppich.
- Hoheitliche Befugnisse: Nester liegen häufig auf fremden Grundstücken/öffentlichen Flächen; rechtssichere Betretungs-, Duldungs- und Anordnungsmechanismen sind dauerhaft nur behördlich tragfähig.
- Gefahrenarbeit und Haftung: Nestlokalisierung und -beseitigung (Höhenarbeit, aggressive Kolonien, ggf. Biozideinsatz) erfordern SOPs, Qualifikation, Arbeitsschutz sowie Versicherung/Haftungsregime – das kann Ehrenamt strukturell nicht leisten.
- Als Grenzland besteht unionsrechtlich die Pflicht zur Kooperation mit Nachbarstaaten wie Frankreich (z.B. Schutz vor Reinvation), die nur über behördliche und staatliche Organisation geleistet werden kann.

Ziel: Professionelles staatliches Management - Imkerschaft nur als Frühwarnsystem

- Landeskoordinationsstelle (Meldeportal, Verifikation, Priorisierung, Einsatzsteuerung, Dokumentation, Evaluation) mit ressortübergreifender Federführung
- Professionelle, versicherte Einsatzteams (staatlich oder beauftragt) als Träger der Gefahrenarbeit
- Imkerschaft: Meldung/Frühwarnung („Scouts“), Wissenstransfer, Monitoring-Unterstützung – nicht Exekution

Umsetzung: Mehrgleisige Handlungsebenen

- Land RLP: Task-Force und Koordinationsstelle; klare

Zugangs-/Gefahrenabwehrprozesse; vollständige Kostenübernahme; Jahresbericht mit Kennzahlen (Reaktionszeit, Erfolgsquote, Kostenwirksamkeit).

- Bund: Mindeststandards (Monitoring/SOP/Qualifikation/Daten); zentrale Wissens-/Koordinationsfunktion; angewandte Forschung (Detektion, sichere Fernbekämpfung, Nebenwirkungen).
- EU: Grenzraum-Kooperation und gemeinsames Lagebild; flankierend Prüfung zusätzlicher Instrumente nach Pflanzengesundheitsrecht (u.a. Art. 30 VO (EU) 2016/2031) sowie verfahrenspolitische Hebel (Petitionen) zur Verantwortungszurechnung.

Rechtskern (EU): „Management“ bedeutet aktives Handeln – nicht Abwarten

- *Vespa velutina nigrithorax* ist Unionslisten-Art nach der IAS-Verordnung (VO (EU) Nr. 1143/2014)
- „Management“ ist legaldefiniert als aktive (tödliche oder nicht-tödliche) Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung bei gleichzeitiger Minimierung von Nichtziel-Effekten – damit ist ein „Zurücklehnen“ unionsrechtlich ausgeschlossen.
- Art. 19 IAS-VO verpflichtet innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme in die Unionsliste zu „wirksamen Managementmaßnahmen“ (Schadensminimierung, Priorisierung nach Kostenwirksamkeit, Wirkungskontrolle). Management ist staatlicher Vollzug, nicht Zuständigkeitsdebatte. Deutschland hat mit der Umstufung 7 Jahre gewartet.
- Für Rheinland-Pfalz als Grenzland verschärfen Kooperations-/Koordinierungspflichten (u.a. Art. 19 Abs. 5, Art. 22 IAS-VO) den Handlungsdruck: Untätigkeit in einem Staat darf Maßnahmen der Nachbarn nicht entwerten (loyale Zusammenarbeit).

Warum gegen EU-Recht verstoßen wurde

Mit Aufnahme der Art in die EU-Unionsliste am 3. August 2016 hätten Managementmaßnahmen bis spätestens 3. Februar 2018 vorliegen müssen. Die tatsächliche Umstufung erfolgte mehr als sieben Jahre zu spät. Das aufgelaufene

Vollzugsdefizit besteht unseres Erachtens rechtlich weiterhin.

Warum auch der Handel haften muss

Es gilt das Verursacherprinzip gemäß Art. 21 IAS-VO. Daher keine Kostenübertragung auf Imker oder Grundstückseigentümer; sie sind nicht Verursacher der Einschleppung. Vespa velutina kam über Importwaren nach Europa, also muss die Importwirtschaft die Kosten mittragen. Schluss mit systematischer Entkoppelung von Gewinn und Haftung.

WEITERE HINTERGRUNDINFOS

Bedeutung der Ausbreitung von Vespa Velutina in Europa

Die aus Asien stammende Hornissenart Vespa velutina wurde nach Europa wahrscheinlich über Handel und Warenverkehr über Frankreich eingeschleppt und hat sich in verschiedenen Mitgliedstaaten dauerhaft etabliert. In Deutschland wurde sie 2014 erstmals in BW und RLP nachgewiesen. Ihre Verbreitung ist kontinuierlich und zunehmend. In Rheinland-Pfalz nimmt die Nesterzahl, insbesondere große Sekundärnester, seit 2022 deutlich zu.

Aufnahme in die Unionsliste: Maßnahmen werden zur Staatsaufgabe

Am 3. August 2016 wurde V. velutina europaweit als invasiv eingestuft und die EU-Unionsliste nach der IAS-Verordnung (VO (EU) Nr. 1143/2014) aufgenommen. Hiermit werden gebietsfremde Arten, die als gesichert invasiv erkannt und damit schädlich angesehen werden (invasive alien species = IAS), offiziell gelistet.

Die Maßnahmenpflichten nach EU-Recht

Mit dieser Listung wird der Rechtsrahmen geschaffen, der die sofortige Beseitigung und ein koordiniertes Management mit Prävention und Schadensminimierung über europäische Ländergrenzen hinweg als staatliche Aufgabe definiert. Untätigkeit oder Übertragung auf private, freiwillige und unverbindliche Strukturen ist mit diesem Rechtsrahmen nicht vereinbar. Unionsrechtlich ist damit klar: Es darf nicht passiv abgewartet werden, sondern die Staaten müssen **aktiv und vorsorgend** handeln.

Zentral regelt dann die **EU-Verordnung Nr. 1143/2014** (IAS-Verordnung) den Umgang mit den gelisteten invasiven Arten (IAS) in einem logischen Stufenplan. Für uns sind von den 33 Artikeln der Verordnung vor allem vier von Bedeutung:

- **Art. 16 IAS-VO - Früherkennung:** Das Auftreten muss **sofort** gemeldet werden (sog. Notifizierung). Ziel ist die Beseitigung.
- **Art. 17 IAS-VO vollständige Beseitigung:** Innerhalb von **3 Monaten** müssen Beseitigungsmaßnahmen erfolgen. Ziel ist die Ausbreitung zu verhindern.
- **Art. 18 IAS-VO Ausnahme der Beseitigungspflicht:** Ist abzusehen, dass die Art nicht mehr ausgerottet werden kann, kann die Pflicht zur Beseitigung aufgehoben werden. Voraussetzung dafür: Dies muss der EU-Kommission unverzüglich, innerhalb von **2 Monaten**, schriftlich angezeigt und begründet werden.
- **Art. 19 IAS-VO Management** einer bereits etablierten Art: Innerhalb von **18 Monaten** nach Erstmeldung müssen Strukturen eingerichtet werden, um die Verbreitung der Art einzudämmen, einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen und Erfolgskontrollen. Dieser unionsrechtliche Ansatz ist vor allem vorbeugend, d.h. es muss proaktiv gehandelt werden und nicht reaktiv erst dann, wenn Schäden oder Sichtungen bereits aufgetreten sind. Ziel von vorsorgliche Eindämmungsmaßnahmen ist die weitere Verbreitung in bisher unbesiedelte Gebiete zu verhindern.

Was wurde in Deutschland umgesetzt?

Seit 2014 hat Deutschland vor allem Überwachung, Meldung von Sichtungen, Beratung und Nestsuche aufgebaut, statt sich um Ausrottung zu bemühen. Es wurden lokale Ansprechpartner und Schulungen aufgebaut und Maßnahmen koordiniert, jedoch nicht

bundesweit einheitlich, sondern regional über Landesbehörden in BW und RLP, in einem Mix aus behördlichen Stellen, Imkervereinen, Fachberatern und geschulten private Nestentfernern. Die Reaktion auf einzelne Funde stand dabei im Vordergrund.

Das Ergebnis: Die Erfolge waren lokal und kurzfristig. Einzelne Nester wurden entfernt, ohne dass die Ausbreitung dauerhaft eingedämmt wurde. Deshalb wurde am 24. März 2025 die *V. velutina* als etabliert eingestuft. Damit stehen die Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der EU-Verordnung im Vordergrund, die staatliche Pflicht zur Beseitigung wurde aufgehoben.

Fristen versäumt: Umstufung auf Art. 19 ist rechtswidrig

Nach unserer Rechtsauffassung ist die Umstufung von Früherkennung (Art. 16) auf Management (Art. 19) im Jahr 2025 rechtswidrig. Denn: Es wurden voraussetzende Fristen nicht eingehalten und die Umstufung erfolgte zu spät.

Ein Übergang in das Managementregime setzt zunächst voraus, dass die unionsrechtlichen Verfahrensvoraussetzungen fristgerecht erfüllt worden sind. Unserer Ansicht nach ist Art. 18 verletzt, wenn kein fristgerechter Antrag für die Befreiung von der Beseitigungspflicht nach Art. 17 vorliegt. Da die Art in die Unionsliste am 03.08.2016 aufgenommen wurde, hätte die Umstufung auf Art. 19 spätestens 18 Monate später, also am 3. Februar 2018 erfolgen müssen, inklusive einem Maßnahmenplan für ein wirksames Management. Tatsächlich wurde die relevante Statusänderung aber erst 7 Jahre später am 24.03.2025 vorgenommen.

Unsere Argumentation: Fehlt die fristgerechte Meldung, dass die Beseitigung nicht möglich ist, bleibt die Beseitigungspflicht als Grundstandard bestehen. Die Umstellung auf ein Managementregime kann im Nachhinein unionsrechtlich das Defizit der vorangegangenen Untätigkeit nicht ungültig machen.

Hoheitsrechte und Haftungsfrage: Imker sind nicht zuständig

Die Bekämpfung von *Vespa velutina nigrithorax* ist eine staatlich zu organisierende Pflicht, die für Biodiversitätsschutz, Landwirtschaft, öffentliche Gesundheit und Sicherheit

sorgt. Die Umsetzung ist nicht ohne Risiko (aggressive Völker, riskante Höhenlagen), sie benötigt besondere Ausrüstung und Wissen und v. a. haftungsrechtliche Grundlagen, wenn es um regelmäßige Maßnahmen auf fremden Grundstücken, in öffentlichen Anlagen oder an Infrastruktur geht. Ohne rechtssichere Betretungs- und Eingriffsrechte sowie klare Zuständigkeiten entstehen Vollzugslücken. Hoheitliche Befugnisse – von der Duldungsanordnung bis zur Koordination im öffentlichen Raum – können nicht durch private Einsatzkräfte ersetzt werden.

Grenzland Rheinland-Pfalz und das Beispiel Frankreich

Für Rheinland-Pfalz als Grenzregion zu Frankreich, Belgien und Luxemburg kommt eine unionsrechtlich besondere Bedeutung hinzu. Art. 19 Abs. 5 VO (EU) 1143/2014 sieht eine Kooperationspflicht vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass sich die invasive Art in die Nachbarländer ausbreitet oder eine Reinvansion deren Maßnahmen zunichte macht. Neben der Meldepflicht sind gegebenenfalls gemeinsam vereinbarte Maßnahmen sinnvoll. **Daraus folgt eine aktive Handlungs- und Koordinationspflicht, die Untätigkeit ausschließt.** Auch dies kann nur über eine behördliche und staatliche Organisation geleistet werden.

Der direkte Vergleich mit Frankreich bestätigt diese Lesart. Frankreich hat 2025 mit der Loi n° 2025-237 vom 14. März 2025 ein eigenständiges Gesetz zur Eindämmung der Vespa velutina verabschiedet und damit klargestellt, dass dort die Bekämpfung keine Privatleistung, sondern staatliche Aufgabe ist. Kern ist eine verbindliche Planarchitektur (nationaler Plan mit Umsetzung in departementalen Plänen) Prävention, Trapping, Melde- und Zerstörungsverfahren für Nester, Öffentlichkeitsinformation und die Einbindung relevanter Akteure. Ein Umsetzungsdekret vom 29. Dezember 2025 unterstreicht den Anspruch eines verbindlichen, staatlich koordinierten Managements.

Verursacherprinzip:

Haftung des Handels, nicht der Bürger

Nach der amtlichen Umstufung sollen Kosten für eine Nestentfernung, z. B. die

betroffenen Grundstückseigentümer tragen. Dies lehnen wir ab: Art. 21 der IAS-VO benennt explizit den Grundsatz der Kostenerstattung nach dem Verursacherprinzip. Klar ist, dass nicht Imker oder Grundstücksbesitzer die Hornisse eingeschleppt haben. Wenn die tatsächlichen Verursacher nicht ermittelt werden können, muss der Staat die Kosten tragen. *Vespa velutina* gelangte jedoch nachweislich mit Importwaren nach Europa. Da die Importwirtschaft seit Jahrzehnten von diesem Handelsmodell profitiert fordern wir deren Kostenbeteiligung. Gewinne und Haftung dürfen nicht dauerhaft entkoppelt bleiben.

Unser Forderungskatalog an das Ministerium

Anfang März haben wir dementsprechend in einem ersten Schritt das Umweltministerium RLP und das Bundesamt für Naturschutz angeschrieben und um vollständige Offenlegung aller rechtlichen Grundlagen, die zur Umstufung geführt haben, gebeten. Weiterhin fordern wir die Darlegung aller Management- und Kontrollmaßnahmen, auch in Kooperation mit Nachbarstaaten, sowie die Bestätigung, dass die Kosten rechtskonform nach dem Verursacherprinzip finanziert werden.

NEU

Der Velutina-Podcast - alle Infos in 20 Minuten

Für alle mit wenig Zeit, haben wir das komplexe Thema in eine komprimierte und spannende Dialogform gegossen. Das Hörformat ist komplett KI-generiert und wir waren selbst überrascht, wie unterhaltsam, umfassend und nahezu perfekt das Ergebnis geworden ist. Aber nicht nur die KI - auch wir lernen mit jeder Folge dazu und sehen, wo wir noch nachbessern müssen. Dennoch: Der Start zu einer neuen Podcastserie ist gemacht. Wir freuen uns auf hilfreiche Rückmeldungen von Euch. **Reinhören und Weitergeben - 20 Minuten, die sich wirklich lohnen:**

[Staatsversagen_bei_der_Asiatischen_Hornisse.m4a](#)

Alle Infos gesammelt auf der Webseite:

[Vespa Velutina – Staatsaufgabe statt Imkerlast – InfoPaket](#)

Direktlinks zu den Dokumenten des IV RLP:

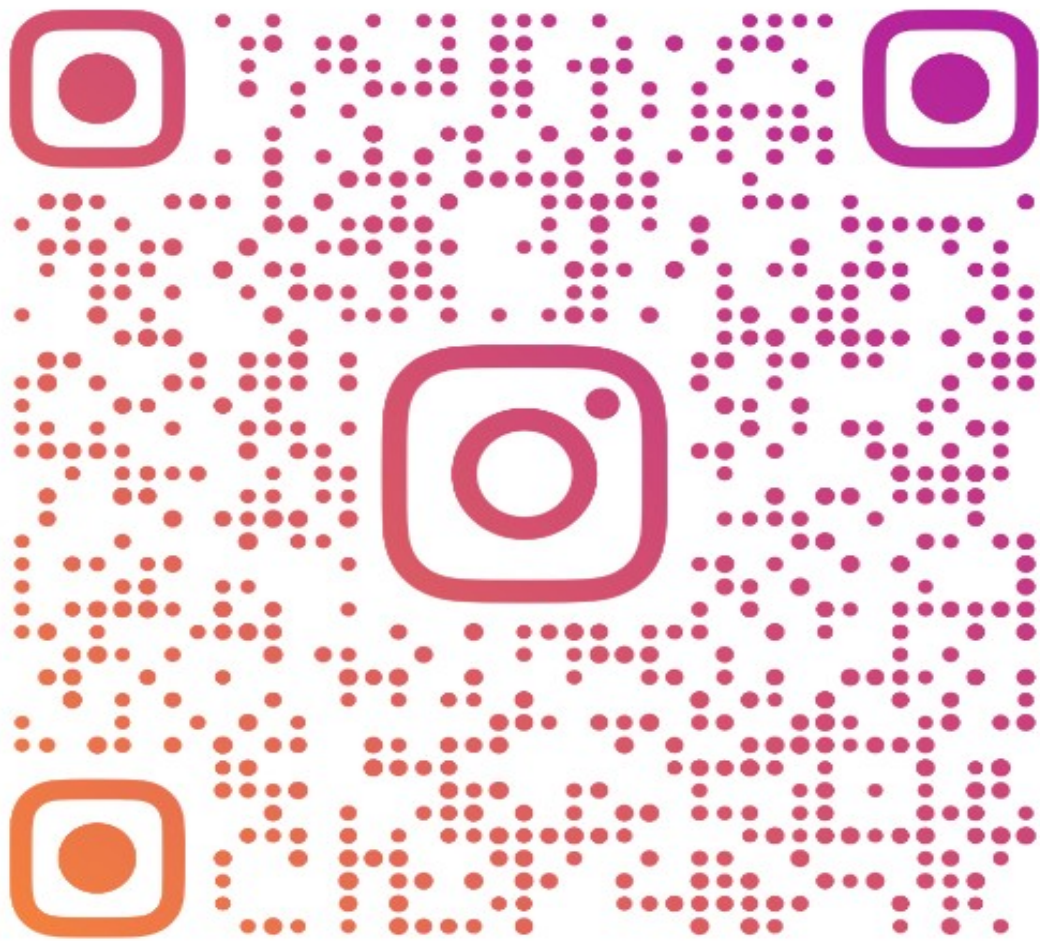
- [Kommentar an die Mitglieder des 1. Vorsitzenden Thomas Hock](#): Verantwortung ist nicht delegierbar
- [Stellungnahme des IV RLP](#): Vespa velutina nigrithorax ist Staatsaufgabe
- [Forderungskatalog des IV RLP](#): Schreiben zur Rechtswidrigkeit der Umstufung und Auskunftersuchen an das Bundesamt für Naturschutz RLP und Umwelt-Ministerium RLP
- [Velutina-Podcast](#): Staatsversagen bei der Asiatischen Hornisse

Weitere Infos und Studien

- Asiatische Hornisse - Management und Maßnahmenblatt, Landesamt für Umwelt RLP: [MMB_AsiatischeHornisse_Endfassung_barrierefrei_20250311](#)
- EU-Verordnung 1143/2014: [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten](#)
- Nestzerstörung von Vespa velutina: [Aktivierte Kohle als hocheffiziente Pestizid-Alternative Studie von A. Presuhn und U. Ernst: Activated Charcoal: A Highly Potent Legal Alternative for Vespa velutina Nest Destruction, doi.org/10.3390/insects17040407](#)

Viele Grüße

Euer Team vom Imkerverband Rheinland-Pfalz



IMKERVERBAND_RLP